

## **Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne**

---

- Persönliche und fachliche Bestimmungsvoraussetzungen

Stand: 17. Mai 1999

## **Persönliche und fachliche Bestimmungsvoraussetzungen für den Sachgebietenbereich "Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne"**

---

### **1. Beschreibung des Sachgebietes**

Das Sachgebiet "Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne" umfasst Leistungen nach den Vorschriften des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten", vom 12.02.1996, Leistungen nach dem "Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)" sowie landespflegerische Beiträge im Rahmen der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung".

Die Tätigkeit des oder der Sachverständigen für **Umweltverträglichkeitsstudien/Landschaftspflegerische Begleitpläne** kann sich auf folgende Bereiche beziehen

#### **Umweltverträglichkeitsstudien**

- Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfanges,
- Feststellung der Zielerfüllung des festgelegten Untersuchungsumfanges,
- Feststellung der sachlichen Angemessenheit und Korrektheit der Aussagen zu einzelnen Umweltparametern,
- Feststellung der Nachvollziehbarkeit von Variantenentwicklungen und Variantenbewertungen.

#### **Landschaftspflegerische Begleitpläne**

- Feststellung der sachgerechten Erhebung und Bewertung der landschaftlichen Ausgangssituation, Ermittlung von Qualität und Quantität des Eingriffs,
- Feststellung der sachgerechten Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Feststellung der sachgerechten Ermittlung des Umfangs von Kompensationsmaßnahmen,
- Feststellung der sachgerechten Festlegung von Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage,
- Beurteilung des Abwägungsprozesses in der Eingriffsregelung zur Bauleitplanung.

Die Aufgabe des oder der öffentlich bestellten Sachverständigen ist die Erstellung von Gerichtsgutachten auf Anforderung der zuständigen Gerichte sowie die Klärung von Konflikten zwischen Antragstellern und Genehmigungsbehörden. Dabei sollte die Einschaltung des oder der Sachverständigen insbesondere als Instrument zur sachgerechten Beschleunigung von Planungsprozessen genutzt werden.

## **2. Vorbildung des oder der Sachverständigen**

### **2.1 Berufsausbildung**

Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer einschlägigen Fachrichtung.

### **2.2 Berufstätigkeit**

2.2.1 Nach Abschluss der Berufsausbildung soll in der Regel eine mindestens achtjährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. In dieser Zeitspanne muss der Bewerber oder die Bewerberin überwiegend in verantwortlicher Stellung in Fach- oder Genehmigungsbehörden oder in Planungsbüros tätig gewesen sein.

2.2.2 Bewerber oder Bewerberinnen müssen innerhalb der vorgenannten achtjährigen Berufstätigkeit mindestens fünf Jahre in einem einer Ingenieurqualifikation entsprechenden Aufgabengebiet tätig gewesen sein.

### **2.3 Praktische Tätigkeit als Sachverständiger oder Sachverständige**

Innerhalb der zu 2.2 genannten Berufstätigkeits-Zeitspanne muss der Bewerber oder die Bewerberin in seinem oder ihrem künftigen Bestellungssachgebiet drei Jahre lang als Sachverständiger oder Sachverständige tätig gewesen sein und durch Vorlage von mindestens drei Gutachten seine oder ihre Eignung nachgewiesen haben.

Alternativ können von den Bewerbern oder Bewerberinnen je drei selbst erstellte Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne aus unterschiedlichen Planungsbereichen vorgelegt werden.

Der Bewerber oder die Bewerberin muss in der Lage sein, sein oder ihr fachliches Wissen in der einem Gutachten, eine Umweltverträglichkeitsstudie oder landschaftspflegerische Begleitplänen entsprechenden Form schriftlich und mündlich darzulegen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und dessen Verständnis bedeutsamen Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender Weise dargestellt werden. Diese Darstellung muss so erfolgen, dass alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfbar sind und der Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.

## **3. Allgemeine Fachkenntnisse**

Der Bewerber muss neben den durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach Abschnitt 2.1 und durch die Berufspraxis nach Abschnitt 2.2 erworbene Fachkenntnisse nachweisen.

## **4. Besondere Fachkenntnisse**

Die besondere Fachkunde im jeweiligen Sachgebietenbereich liegt in der Fähigkeit, die Vielzahl der möglichen Abhängigkeiten und Zusammenhänge zu erkennen, zu ordnen und die Ursachen von Mängeln ggf. unter Hinzuziehung von Spezialisten für einzelne Sachgebiete oder besondere Fachgebiete aufzuklären.

## **5. Ökologische Kenntnisse**

Der Sachverständige muss besondere Kenntnisse abiotischer und biotischer Landschaftselemente bzw. Umweltparameter vorweisen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche

- Geologie, Boden,
- Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser),
- Klima, Geländeklima
- Flora,
- Fauna.

Zur Beurteilung von Eingriffen und der Eignung von Kompensationsmaßnahmen sind besondere Kenntnisse über Trennwirkungen, Biotopverbund und Wechselwirkungen der Bereiche erforderlich.

## **6. Kulturelle Kenntnisse**

Zur Beurteilung des kulturellen Erbes und der Kulturlandschaft in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie zur Einschätzung der Erholungseignung und Erholungsnutzung sind besondere Kenntnisse nötig.

## **7. Juristische Grundkenntnisse**

Kenntnisse der wesentlichen Grundzüge des Zivilprozesses und des Verwaltungsrechts sowie Verständnis der rechtlichen Zusammenhänge insbesondere im Hinblick auf Beweisbeschlüsse.

Kenntnis, wie sein Gutachten in die rechtliche Situation eingespannt ist und Wissen, worauf es dem Gericht z. B. mit einem Beweisbeschluss oder einem anderen Auftraggeber mit seiner Aufgabenstellung ankommt.

Kenntnisse der jeweiligen Rechtssystematik, Verfahrensabläufe und Gesetze für das in der Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerische Begleitpläne behandelte Fachgebiet erforderlich (z. B. Straßenplanung, Wasserrecht, Baurecht).

Dem Sachverständigen muss der methodische Ablauf einer Umweltverträglichkeitsstudie vertraut sein (z. B. MUVS). Zur Beurteilung von Eingriffserheblichkeiten und Kompensationsermittlungen müssen die wesentlichen angewendeten Verfahren bekannt sein (z. B. ADAM/NOHL/VALENTIN/ARGE Eingriff-Ausgleich NRW, Arbeitshilfe zur Bauleitplanung).

## **8. Besondere juristische Kenntnisse**

Besondere Kenntnisse des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und des Naturschutzrechts im Bundes- und Landesrecht. Besondere Kenntnisse der jeweiligen Rechtssystematik, Verfahrensabläufe und Gesetze für das in Umweltverträglichkeitsstudien und in landschaftspflegerische Begleitpläne behandelte Fachgebiet, z. B. Straßenplanung, Wasser- und Baurecht.

## **9. Fachübergreifende Kenntnisse**

Für die Beurteilung der Angemessenheit von Aussagen in Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne zur Frage der Umwelt/Eingriffserheblichkeit sowie von planerischen Maßnahmen sind Grundkenntnisse über die anlage- und betriebsbedingten Strukturen und Abläufe erforderlich.